

Urteil: Zu magere Pensionserhöhung

LINZ. Weil viele Kleinpensionisten nur 1,7 Prozent Pensionserhöhung erhielten, kam die Bundesregierung zu Jahresbeginn unter Druck. Eine Pensionistin wehrte sich: Mit ihrer Klage gegen die Pensionsversicherungsanstalt bekam sie jetzt vom Landesgericht Linz in erster Instanz Recht. Für den Linzer Anwalt Johannes Winkler, der die Pensionistin vertritt, handelt es sich um einen „Musterprozess“.

Weiter auf Seite 4

ÖÖN ADRESSEN: Verlag 4010 Linz, Promenade 23, 0732/7805

23.4.08

4

ÖÖNachrichten Politik Oberösterreich



Zu wenig Pensionserhöhung: Oberösterreichische Klage hatte in erster Instanz Erfolg.

Fotocobra

Erster Erfolg für Klage gegen geringe Pensionserhöhung

LINZ. Ihre Kleinpension wurde nur um 1,7 Prozent angehoben, mit ihrer Klage gegen die Mini-Erhöhung bekam eine Pensionistin jetzt vor dem Landesgericht Linz Recht. Die Pensionsversicherung geht in Berufung.

Klein-Pensionen werden stärker – um 2,8 Prozent – angehoben, hatte die Bundesregierung versprochen. Doch zahlreiche Pensionen, die zudem unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz lagen, wurden um weniger, nämlich nur um die von der Pensions-Reformkommission vorgeschlagenen 1,7 Prozent, erhöht. Betroffen sind in überwiegender Mehrheit verheiratete Frauen. Die Begründung: Für die Berechnung wird das Ehepaar-Einkommen herangezogen. Liegt es über dem Ausgleichszulagen-Richtsatz für Paare (1120 Euro brutto), wird die Einzelpension nur um 1,7 Prozent erhöht (siehe auch Kasten rechts).

„Am einfachsten wäre es, wenn der Gesetzgeber reagiert.“
JOHANNES WINKLER
Rechtsanwalt



Foto: Privat

Der Linzer Rechtsanwalt Johannes Winkler klagte in Vertretung einer betroffenen Pensionistin gegen die Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Und bekam am 21. April vor dem Landesgericht Linz – das Urteil ist zunächst noch mündlich verkündet – Recht. „Das Landesgericht hat sich meinen Argumenten angeschlossen“, sagt Winkler.

Nachzahlung gefordert

Die Begründung: Bei der geringen Pensionserhöhung handle es sich um eine indirekte Frauendiskriminierung, was dem EU-Recht widerspreche. Die niedrige Pensionserhöhung sei „offenbar aus budgetären Gründen“ so erfolgt, aber das EU-Recht

habe „Anwendungsvorrang“. Von der Pensionsversicherung wird die Nachzahlung der Differenz auf die Pauschal-Erhöhung von 21 Euro verlangt, die Ausgleichszulagen-Bezieher bekommen.

Die Sozialversicherung will in Berufung gehen, für Winkler ist es „der unwahrscheinlichste Fall“, dass das Oberlandesgericht als nächste Instanz sein Begehren abweist. Am „einfachsten“ wäre es, meint Winkler, „wenn der Gesetzgeber den Fehler jetzt mit relativ wenig Aufwand repariert“.

Winkler setzte sich schon einmal mit einer Pensionsklage, die bis zum Europäischen Gerichtshof ging, durch. 2001 bekam er mit der Klage dagegen Recht, dass für Männer das Antrittsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit einseitig auf 57 Jahre hinaufgesetzt wurde. Das Gesetz musste geändert werden. (bock)

PENSIONEN

Der Klagsgrund

Kleine Pensionen zwischen 747 und 1050 Euro wurden mit 1. Jänner um den Fixbetrag von 21 Euro (zwischen 2 und 2,8 %) erhöht. Allerdings: Liegt das Einkommen eines Ehepaars über dem auf 1120 Euro angehobenen Ausgleichszulagen-Richtsatz, wurde die Pension eines Ehepartners, auch wenn sie weniger als 747 Euro betrug, nur um 1,7 Prozent erhöht. Im Fall der Frau, für die Rechtsanwalt Winkler gegen die SVB klagte: Ihr Ehemann hatte 937 Euro Einkommen, sie selbst eine Pension vom 628 Euro. Bekäme sie auch den Pauschalbetrag für kleine Pensionen, wäre die Pension auf 649 Euro erhöht worden. Mit der Anhebung um 1,7 Prozent sind es nur 638 Euro.